



S t a t u t

der

"Treuhand-Revision der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer"

in der Fassung der Abstimmung zum Wahltag 23.11.2020

Soweit in diesem Formular personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen.

I) Grundlagen:

A) Gesetzliche Bestimmung:

Der Bundesgesetzgeber hat im Rahmen des § 10a RAO die von Rechtsanwälten übernommenen Treuhandschaften geregelt.

Die Steiermärkische Rechtsanwaltskammer hat gem § 27 (1) lit g RAO Richtlinien für die Errichtung und Führung der Treuhandinrichtung, die dem Schutz der Abwicklung von Treuhandschaften nach § 10a (2) RAO dient und die automationsunterstützt geführt wird, zu erlassen.

Dies betrifft insbesondere:

- Die Gestaltung, die Organisation und die Form dieser Treuhandinrichtung,
- Die Modalitäten und die Vorgehensweisen bei der Überprüfung der ordnungsgemäßen Abwicklung der von einem Rechtsanwalt übernommenen Treuhandschaften einschließlich von Regelungen dazu, wo und in welcher Form der Rechtsanwalt seinen Mitwirkungspflichten bei der Überprüfung nachzukommen hat,
- Die Gestaltung, den Deckungsumfang und die Deckungssumme der zur Sicherung der Rechte der Treugeber abzuschließenden Versicherung und die Festsetzung der Beiträge der Rechtsanwälte zur Aufbringung der Prämien für diese Versicherung,

- Die Form und den Inhalt der den Treugebern zu erteilenden Informationen über die Sicherung der Treuhandenschaft.

B) Umsetzung:

In Erfüllung dieser Verpflichtung ist bei der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer die

“Treuhand-Revision der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer”

eingerrichtet.

C) Inhalt:

Das vorliegende Statut regelt Einrichtung und Aufgaben der Treuhand-Revision sowie die Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte.

Der Rechtsanwalt, der Treuhandschaften gem. § 10a RAO übernimmt oder durchführt, hat diese ausschließlich nach Maßgabe dieses Statuts zu übernehmen und durchzuführen.

D) Einfluss auf sonstige Verpflichtungen:

Durch dieses Statut werden die den Rechtsanwalt treffenden sonstigen gesetzlichen, vertraglichen und standesrechtlichen Verpflichtungen weder aufgehoben noch eingeschränkt.

II) Begriffe:

Im Sinne dieses Statuts sind:

A) “Rechtsanwalt”:

Ein zur Berufsausübung in der Republik Österreich berechtigter, in die Liste der Rechtsanwälte eingetragener Rechtsanwalt (§ 1 Abs 1 iVm §§ 5, 5a RAO) sowie ein Staatsangehöriger der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der in Österreich in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte eingetragen ist.

Dem Rechtsanwalt stehen gleich alle in die Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften eingetragenen Rechtsanwalts-Gesellschaften.

B) “Treuhandschaft”:

Alle vom Rechtsanwalt vertraglich übernommenen entgeltlichen oder unentgeltlichen Aufträge, in deren Rahmen der Rechtsanwalt die Verpflichtung zur Verwahrung und späteren Ausfolgung eines bei ihm hinterlegten Geldbetrages für den Fall des Eintritts einer oder mehrerer Bedingungen an einen oder mehrere Treugeber sowie ihm als sonstige Zahlungsempfänger genannte Dritte übernimmt und/oder erfüllt, wobei die Treuhandschaft ausschließlich die Fremdgeldgebarung (Geldfluss) durch den Rechtsanwalt im Rahmen dieser Aufträge bezeichnet. Der Ausfolgung an einen sonstigen Zahlungsempfänger steht die Ausfolgung an den oder einen der Treugeber gleich. Der Hinterlegung eines Geldbetrages entspricht die Gutschrift auf einem Konto des Rechtsanwalts.

C) “Einheitliche Treuhandschaft”:

Zwei oder mehrere Treuhandaufträge zur Besicherung von Grundgeschäften, die in einem rechtlichen und/oder tatsächlichen Zusammenhang stehen, oder im Zusammenhang durch dasselbe Grundgeschäft (Beispiel: Kauf- und Ankaufsfinanzierung).

D) “Treuhanderlag”:

Der beim Rechtsanwalt hinterlegte oder nach dem Treuhandvertrag zu hinterlegende Geldbetrag.

E) “Treugeber”:

Der oder die Auftraggeber des Treuhandvertrages. Soweit keine abweichende Regelung getroffen wird, sind bei der Verwendung des Begriffes „Treugeber“ sämtliche Auftraggeber des Rechtsanwaltes zu verstehen.

F) Treuhandbank:

Die Treuhandbank ist das Kreditinstitut im Sinne des BWG, welches das Treuhandkonto gemäß Punkt IV) A) 8.) führt und welche die jeweils in Geltung stehende Bankenerklärung (Vereinbarung zwischen der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer und dem jeweiligen Kreditinstitut über die verpflichtende Einhaltung des Statutes der Treuhand-Revision der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer) unterfertigt hat. Diese Kreditinstitute werden in einer gesonderten Liste auf der Homepage der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer als Treuhandbanken nach dem gegenständlichen Statut veröffentlicht (Punkt IV) D) 1.)).

III) Anwendungsbereich:

A) Persönlicher Anwendungsbereich:

Diesem Statut unterliegen:

- 1.) der in die Liste der Rechtsanwälte bei der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer eingetragene und zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft befugte Rechtsanwalt;
- 2.) die in die Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften bei der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer eingetragene und zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft befugte Rechtsanwalts-Gesellschaft;
- 3.) der in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer eingetragene europäische Rechtsanwalt;
- 4.) die Kanzleiniederlassung von Rechtsanwälten oder Rechtsanwalts-Gesellschaften nach Punkt 1.) bis 3.) im Sprengel einer anderen Rechtsanwaltskammer, es sei denn, der die Niederlassung leitende Rechtsanwalt meldet sofort bei Übernahme der Treuhanderschaft schriftlich der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer, und trägt dies auch in das Treuhandverzeichnis mit allen Daten einer Treuhanderschaft ein, dass die Treuhanderschaft ausschließlich die Niederlassung betrifft, die Treuhanderschaft beim Anwaltlichen Treuhandbuch der sonst für die Niederlassung zuständigen Rechtsanwaltskammer melde- und versicherungsfähig ist, und bei dieser Rechtsanwaltskammer gemeldet und registriert wurde, dies unter Angabe bei welcher Rechtsanwaltskammer und der Registerzahl;
- 5.) Rechtsanwälte und Rechtsanwalts-Gesellschaften mit den im Rahmen einer Zweigniederlassung im Sprengel der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer übernommenen Treuhandschaften, es sei denn, diese Treuhandschaften fallen unter das Statut einer anderen Rechtsanwaltskammer, in deren Sprengel sich die Hauptniederlassung befindet;
- 6.) der im Sprengel der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer dienstleistende europäische Rechtsanwalt, vorausgesetzt, dieser unterhält eine Kanzleinrichtung im Sprengel der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer.

B) Sachlicher Anwendungsbereich:

1.) Dieses Statut ist sachlich auf alle Treuhandschaften im Sinne des Punktes II) B), soweit sie nicht im Folgenden ausgenommen sind, anzuwenden.

2.) Ausgenommen sind:

- a) Treuhandschaften mit einem Treuhanderlag unter €40.000,--, außer für die Treuhandschaft ist eine Absicherung in einer Treuhandinrichtung der Rechtsanwaltskammer in einer anderen gesetzlichen Vorschrift (vgl. bspw. § 12 (3) Z 4 BTVG) angeordnet;
- b) der Treuhanderlag, der der Entrichtung von Gerichtsgebühren, Steuern oder sonstigen öffentlichen Abgaben gewidmet ist;
- c) Beträge, die im Rahmen einer Prozessführung oder Forderungsbetreibung vom Rechtsanwalt entgegengenommen werden;
- d) Beträge, die im Rahmen der Verwaltung von Vermögen oder der Tätigkeit als Insolvenzverwalter (Masseverwalter oder Sanierungsverwalter), Zwangsverwalter, Erwachsenenvertreter, Vermögensverwalter, einschließlich der Quotenverteilung nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens entgegengenommen und/oder ausbezahlt werden.

3.) Der Rechtsanwalt kann freiwillig den Anwendungsbereich des Statutes erweitern auf a) Treuhandschaften mit einem Treuhanderlag unter € 40.000,--, und/oder auf b) einen Treuhanderlag, der der Entrichtung von Gerichtsgebühren, Steuern oder sonstigen öffentlichen Abgaben gewidmet ist.

Diesfalls gilt das Statut in seinen übrigen Teilen sinngemäß.

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, Treuhandschaften mit einem Treuhanderlag unter €40.000,00 nach dem Treuhandstatut abzuwickeln, wenn dies alle Treugeber wünschen.

IV) Rechte und Pflichten der Treuhänder:

A) Treuhandauftrag:

1.) Eine von einem Rechtsanwalt übernommene Treuhandschaft muss von diesem eigenverantwortlich ausgeübt werden. Die vom Rechtsanwalt im Rahmen der Treuhandschaft zu besorgenden Aufgaben sind in dem schriftlich abzuschließenden Treuhandauftrag (Treuhandvereinbarung) vollständig festzulegen. Dasselbe gilt für jedwede Abänderung des ursprünglichen Treuhandauftrages. Der Rechtsanwalt hat seine/n Auftraggeber weiters

ausdrücklich darüber zu belehren, dass eine Verfügung über den Treuhänderlag abweichend von dem im Treuhandauftrag festgelegten Zeitpunkt oder abweichend von den darin festgelegten Bedingungen nur mit Zustimmung aller Treugeber und gegebenenfalls des finanzierenden Kreditinstitutes zulässig ist.

- 2.) Über jede diesem Statut unterliegende Treuhandschaft ist eine eigene schriftliche Treuhandvereinbarung zwischen den Treugebern und dem Rechtsanwalt bzw. der Rechtsanwalts-Gesellschaft abzuschließen.

Kann mit den Treugebern das diesbezügliche Einverständnis hergestellt werden, soll die schriftliche Treuhandvereinbarung enthalten, dass im Falle der Beendigung der Rechtsanwaltschaft dieses Rechtsanwaltes oder dieser Rechtsanwalts-Gesellschaft (wie beispielhaft Verzicht auf die Rechtsanwaltschaft, Erlöschen der Rechtsanwaltschaft, Ruhen, etc.), die nach dem gegenständlichen Statut gemeldete und noch nicht erledigte Treuhandschaft durch einen/eine vom bisherigen Treuhänder noch namhaft zu machenden Rechtsanwalt und/oder Rechtsanwalts-Gesellschaft – mit dessen/deren Einverständnis – nach dem gegenständlichen Statut fortgesetzt und ordnungsgemäß beendet wird.

Jedenfalls hat aber die schriftliche Treuhandvereinbarung vorzusehen, dass die Steiermärkische Rechtsanwaltskammer in Ermangelung eines übernehmenden Treuhänders im Sinne des vorherigen Absatzes das Recht und die Verpflichtung hat, einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwalts-Gesellschaft – mit dessen/deren Einverständnis – als Treuhänder für die Fortsetzung und ordnungsgemäße Beendigung der Treuhandschaft nach dem gegenständlichen Statut zu bestimmen.

Dasselbe gilt für ähnlich gelagerte Fälle, wie beispielhaft den Wegfall der Anknüpfungspunkte für den persönlichen Anwendungsbereich gemäß III) A) für einen Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwalts-Gesellschaft.

- 3.) Eine Treuhandschaft kann in eigener Sache nicht übernommen werden.

Darunter sind aber auch Treuhandschaften zu verstehen, bei denen Personen involviert sind, die mit dem Rechtsanwalt, der die Treuhandschaft übernommen hat, oder dessen Ehegatten in gerade Linie verwandt oder verschwägert sind, ferner dessen Wahl- und Pflegekinder sowie Personen, die mit dem Rechtsanwalt verheiratet sind, in Lebensgemeinschaft oder in einer eingetragenen Partnerschaft leben.

Bei Rechtsanwalts-Gesellschaften gelten diese Beschränkungen des vorstehenden Absatzes für alle in der Rechtsanwalts-Gesellschaft tätigen Rechtsanwälte und deren Angehörige im Sinne des

vorstehenden Absatzes. Des Weiteren sind darunter auch Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu subsumieren.

Unter einem in einer Rechtsanwalts-Gesellschaft tätigen Rechtsanwalt ist jeder in die Liste der Rechtsanwälte eingetragene Rechtsanwalt zu verstehen, der in einem ständigen Vertragsverhältnis – unabhängig von der Art der Bezeichnung – so auch im Rahmen eines ständigen Auftragsverhältnisses, freien Dienstverhältnisses oder echten Dienstverhältnisse steht.

- 4.) Im Zusammenhang mit der übernommenen Treuhandchaft ist dem Rechtsanwalt die Übernahme von Bürgschaften und die Darlehens- oder Kreditgewährung untersagt.
- 5.) Jede vom Rechtsanwalt vertraglich übernommene Treuhandchaft ist unabhängig von der Art des dieser Treuhandchaft zugrundeliegenden Geschäftes und unabhängig davon, ob der Treugeber ein Kreditinstitut ist oder nicht, gemäß den "allgemeinen Bedingungen für die treuhändige Abwicklung von Immobilientransaktionen", die zwischen dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag und der Bundessektion Geld-, Kredit- und Versicherungswesen am 07.02.1995 vereinbart wurden und die dem hier vorliegenden Statut als Beilage /4 angeschlossen sind, bzw. gemäß einer diese Vereinbarung vom 07.02.1995 allenfalls ersetzenden Vereinbarung, oder Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung abzuwickeln.
- 6.) Der Rechtsanwalt hat für die Erfüllung der ihm nach diesem Statut treffenden Aufzeichnungs- und Meldepflichten sowie für den schriftlichen Kontoverfügensauftrag ausschließlich die zu diesem Statut von der Rechtsanwaltskammer bereitgestellten Formblätter in der jeweils geltenden Fassung und ab 01.12.2015 das ONLINE-Treuhandbuch der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer gemäß Punkt IV) B) 1) und die weiterführenden Bestimmungen anzuwenden bzw. zu verwenden.
Änderungen der von der Rechtsanwaltskammer bereitgestellten Formblätter erfolgen durch Beschlussfassung im Ausschuss der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer.
- 7.) Der Rechtsanwalt hat alle von ihm vertraglich übernommenen Treuhandchaften unter Verwendung fortlaufender Nummern in ein Treuhandverzeichnis einzutragen und dieses Verzeichnis chronologisch und tagfertig fortlaufend zu führen, sofern dies nicht im Rahmen des ONLINE-Treuhandbuches der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer automatisiert zur Verfügung gestellt wird.
- 8.) Für jede Treuhandchaft im Sinn dieses Statuts ist ein eigenes Anderkonto (Treuhandkonto) bei einer Treuhandbank gemäß den Geschäftsbedingungen für die Führung von Anderkonten für

Rechtsanwälte zu eröffnen und sind sämtliche Zahlungen zur Erfüllung der übernommenen Treuhanderschaft über dieses Anderkonto abzuwickeln. Für mehrere Treugeber einer einheitlichen Treuhanderschaft (z.B. Bauträgergeschäft) können gesonderte Anderkonten für jeden Treugeber oder auch Subkonten für jeden Treugeber zu einem Anderkonto eingerichtet werden. Erfolgt eine Zahlung in Erfüllung der übernommenen Treuhanderschaft nicht auf das Treuhandkonto, so hat der Rechtsanwalt Sorge zu tragen, dass der Treuhandlerlag unverzüglich auf das Treuhandkonto eingezahlt wird (§ 43 Abs. 1 RL-BA).

9.) Die Treuhanderschaft hat gegenüber der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer zwingend mittels automationsunterstütztem Datenverkehr verwaltet und durchgeführt zu werden.

10.) Die Verwaltung / Führung der Treuhand-Revision unterliegt der Verschwiegenheitsverpflichtung, abgesehen von der Wahrung der Kontrolle gemäß Punkt IV) E).

B) Meldepflicht:

1.) Jede vertraglich übernommene Treuhanderschaft (Punkt III) B)) ist EDV-unterstützt (auch ONLINE-Treuhand der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer bzw. ONLINE-Treuhandbuch der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer genannt) zu melden. Die Steiermärkische Rechtsanwaltskammer bestätigt unverzüglich dem Rechtsanwalt sowie dem/n namentlich bekanntgegebenen Treugeber/n und der das Treuhandkonto führenden Treuhandbank den Erhalt dieser Meldung und die Aufnahme der darin genannten Daten in ein ausschließlich zu diesem Zweck bei der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer bestehendes und von ihr geführtes Verzeichnis, das die Bezeichnung "Anwaltliches Treuhandbuch" führt.

2.) Die Steiermärkische Rechtsanwaltskammer hat demgegenüber die Registrierung der vom Rechtsanwalt gemeldeten Treuhanderschaft unverzüglich gegenüber dem Rechtsanwalt und dem/n Treugeber/n abzulehnen, wenn die gemeldete Treuhanderschaft keine Treuhanderschaft im Sinne der obigen Definition (Punkt III) B)) ist.

Sollte die elektronische Meldung nicht in der vorgesehenen Form oder nicht vollständig oder nicht schlüssig vorgenommen worden sein, wird die Rechtsanwaltskammer - sofern möglich - einen Verbesserungsauftrag zur Behebung des Mangels binnen einer Frist von längstens 14 Tagen ab Erhalt des Verbesserungsauftrages schriftlich erteilen, wobei die Mitteilung per Telefax oder per E-Mail ausreicht.

Ist die Verbesserung nicht möglich, nicht fristgerecht und/oder nicht ordnungsgemäß, wird die Registrierung abgelehnt.

- 3.) Änderungen, die meldepflichtige Daten betreffen, sind der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer weiterhin auch nach Einführung des ONLINE-Treuhandbuches der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer ohne Verzug schriftlich mittels Änderungsmeldungsformular (Beilage ./2) via Fax, per Email oder Einschreibebrief mitzuteilen. Der Beitritt weiterer Treugeber im Rahmen des gleichen Grundgeschäftes gilt als Änderung im Sinne dieses Punktes. Eine Änderungsmeldung hat auch in Fällen der Übertragung der Treuhanderschaft an einen anderen Treuhänder zu erfolgen (Beilage ./2).

Nach Einlangen der Änderungsmeldung gemäß Beilage ./2 erfolgt seitens der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer eine Freischaltung des ONLINE-Treuhandbuches der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer, in der Folge sind seitens des Treuhänders die vorab schriftlich bekannt gegebenen Änderungen vollständig einzugeben und sohin eine entsprechende Korrektur im ONLINE-Treuhandbuch vorzunehmen.

- 4.) Vom Rechtsanwalt als Treuhänder sind die Identifizierungspflichten gemäß den §§ 8a ff RAO mit bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen.

C) Verfügungsbeschränkung:

- 1.) Die Entgegennahme des Treuhandbetrages ist dem Rechtsanwalt erst erlaubt, wenn die Meldung der Übernahme der Treuhanderschaft von der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer bestätigt wurde.
- 2.) Die Verfügung über auch nur Teile des dem Rechtsanwalt übergebenen Treuhanderlages ist dem Rechtsanwalt erst nach Unterfertigung des Treuhandauftrages (schriftliche Treuhandvereinbarung) sowie ab Verfügbarkeit der ONLINE-Bestätigung der Treuhanderschaft samt fortlaufender Nummer des Treuhandbuches der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer und der fortlaufenden Registriernummer der anwaltlichen Treuhandmeldung erlaubt.

D) Besondere Pflichten:

- 1.) Bei der Rechtsanwaltskammer wird eine Liste jener Kreditinstitute geführt, welche sich zur Mitwirkung im Rahmen der Treuhand-Revision durch Unterfertigung einer Bankenerklärung bereit erklärt haben (Treuhandbanken). Der Rechtsanwalt hat die Treuhandbank, bei dem er das für den jeweiligen Treuhanderlag verwendete Anderkonto führt, schriftlich und unwiderruflich zu verpflichten, von selbst und ohne weitere Aufforderung dem/n Treugeber/n unverzüglich nach

jeder Buchung auf dem Konto ein Duplikat des hierüber ausgefertigten Kontoauszuges zu übermitteln.

- 2.) Spätestens vor der ersten Verfügung über den Treuhanderlag bzw. Teile des Treuhanderlages hat der Rechtsanwalt der das Anderkonto führenden Treuhandbank einen vollständig ausgefüllten und ordnungsgemäß gefertigten Treuhandauftrag zur Verfügung über ein Treuhandkonto (Kontoverfüzungsauftrag Beilage ./1) zu übermitteln. Eine Unterfertigung mittels qualifizierter elektronischer Signatur iSd § 4 SVG ist zulässig (vgl. § 886 ABGB).

Die Anführung eines Eigenkontos des Treuhänders, eines Kontos seines Kanzleipartners oder eines Kontos eines Gesellschafters der als Treuhänder fungierenden Rechtsanwalts-Gesellschaft als Zahlungsempfänger auf dem Kontoverfüzungsauftrag ist unzulässig; ausgenommen ist jedoch ein anderes Treuhandkonto des Treuhänders, sofern auch diesbezüglich ein gesonderter Kontoverfüzungsauftrag (Beilage ./1) hinsichtlich einer bei der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer gemeldeten Treuhandtschaft nachweislich vorliegt. Barbehebungen vom Treuhandkonto sind ebenso unzulässig.

Im Übrigen gilt Pkt. IV) A) 3.) sinngemäß.

Über Ersuchen des Treuhänders ist abweichend vom Inhalt des Kontoverfüzungsauftrages auch eine Überweisung des Treuhanderlages oder eines Teiles davon auf ein Konto der Justizverwaltung für einen Gerichtserlag gemäß § 1425 ABGB zulässig.

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, die dem Kontoverfüzungsauftrag entsprechende Verwendung des hinterlegten Geldbetrags im Rahmen der übernommenen Treuhandtschaft und/oder infolge dessen die vorgenommene Schließung des Treuhandkontos der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer unverzüglich urkundlich – nach Möglichkeit unter Beischluss einer Bestätigung des Abschlusses der Treuhandtschaft der/des Treugeber/s - automationsunterstützt mitzuteilen.

E) Kontrolle:

- 1.) Die von dem Rechtsanwalt gemäß den Bestimmungen dieses Statuts gemeldeten und von der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer registrierten Treuhandtschaften unterliegen der Kontrolle durch die Steiermärkische Rechtsanwaltskammer. Die Steiermärkische Rechtsanwaltskammer übt ihre Kontrolltätigkeit durch Revisionsbeauftragte aus. Es handelt sich dabei um Funktionäre aus dem Stand der Rechtsanwälte der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer.

- 2.) Die Auswahl der Revisionsbeauftragten, die Festsetzung der Anzahl der Revisionsbeauftragten, die jeweilige Dauer ihrer Bestellung und die Regelung ihrer Honorierung unterliegt dem Ausschuss der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer.
- 3.) Die Revisionsbeauftragten haben sich durch gesonderte schriftliche Erklärung gegenüber der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer zu verpflichten, die Verschwiegenheit - ausgenommen im Sinn des folgenden Punktes 4 - in Ansehung aller ihnen aus ihrer Kontrolltätigkeit zugekommenen Informationen zu wahren.
- 4.) Sie haben das Präsidium oder den Ausschuss der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer über wahrgenommene Unzulänglichkeiten bei der Abwicklung einer Treuhandchaft und/oder über Verletzungen der Bestimmungen dieses Statutes durch einen Rechtsanwalt unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 5.) Die Kontrolle durch Revisionsbeauftragte erfolgt jeweils auf der Grundlage eines von der zuständigen Abteilung des Ausschusses der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer nach dem Zufallsprinzip oder gesondert erteilten Prüfungsauftrags.

F) Überprüfung der Rechtsanwälte:

- 1.) Die Überprüfung hat der jeweilige Rechtsanwalt jedenfalls zu gestatten.
Der Rechtsanwalt hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Offenlegungs- und Mitwirkungspflichten auch dann erfüllt werden, wenn dieser persönlich an der Anwesenheit während einer Überprüfung verhindert ist.
- 2.) Die Überprüfung kann jederzeit während der Kanzleiöffnungszeiten des zu überprüfenden Rechtsanwaltes durchgeführt werden, in begründeten Fällen kann eine Überprüfung auch außerhalb der Kanzleiöffnungszeiten durchgeführt werden.

Die Überprüfung soll im Regelfall vom Revisionsbeauftragten zumindest 48 Stunden vorher angekündigt werden.

- 3.) Die Überprüfung hat grundsätzlich in den Kanzleiräumlichkeiten des Rechtsanwaltes zu erfolgen.
Zur Ermöglichung der Durchführung einer Kontrolle auch ohne persönliche Anwesenheit des Rechtsanwaltes hat dieser alle Treuhandakten so zu führen, dass alle vorgenommenen, aber auch noch vorzunehmenden Verfügungen aus dem Akt unmittelbar ersichtlich sind.

- 4.) Im Zuge der Kontrolle hat der Rechtsanwalt dem Revisionsbeauftragten das von ihm geführte Treuhandverzeichnis, die Bezug habenden Handakte, die Kontoverfüzungsaufträge, die Kontoeröffnungsanträge und die korrespondierenden Bankbelege zur Einsicht zur Verfügung zu stellen, allenfalls auf Verlangen des Revisionsbeauftragten Kopien auszufolgen und dem Revisionsbeauftragten alle im Rahmen der Überprüfung begehrten Auskünfte zu erteilen. Erledigte Treuhandschaften, deren Geldfluss vollständig nachgewiesen wurde, unterliegen nur einer stichprobenartigen Kontrolle.

G) Belehrungspflicht:

Der Treuhänder hat dem/n Treugeber/n vor Übernahme des Treuhandauftrages den wesentlichen Inhalt dieses Statuts nachweislich zur Kenntnis zu bringen und ihnen in diesem Sinn das Informationsblatt über das Treuhandbuch der steirischen Rechtsanwälte zu überlassen (Beilage ./ 3). Der Treuhänder hat den/die Treugeber zu informieren, dass die zu übernehmende Treuhandtschaft nach den Bestimmungen dieses Statuts abgewickelt wird.

H) Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht:

- 1.) Der Rechtsanwalt hat in der Treuhandvereinbarung, die er mit seinem jeweiligen Treugeber trifft, zu vereinbaren, dass der Treugeber einer allfälligen Akteneinsicht durch die Revisionsbeauftragten der Treuhand-Revision der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer zustimmt und er den Rechtsanwalt von der Wahrung seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht über die Abwicklung der Treuhandtschaft gegenüber den Revisionsbeauftragten ausdrücklich entbindet (vergleiche auch Punkt 10 der Beilage ./ 4).
- 2.) Der Rechtsanwalt ist ebenso verpflichtet im Rahmen der Treuhandvereinbarung zu vereinbaren, sodass die das Anderkonto führende Treuhandbank gegenüber dem Revisionsbeauftragten der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer und dem/n Treugeber/n hinsichtlich dem Inhalt des Kontoverfüzungsauftrages und der Verfügungen über das Anderkonto von der Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses entbunden ist.
- 3.) Der Rechtsanwalt erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass die im Zusammenhang mit der Revision übermittelten und damit bekannt gewordenen personenbezogenen Daten für die Zwecke der Revision bzw. Treuhandeinrichtung der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer verwendet und automationsunterstützt verwaltet werden. Der Rechtsanwalt ist verpflichtet eine dahingehende Zustimmung von seinem/n Treugeber/n im Treuhandauftrag

(Treuhandvereinbarung) einzuholen.

4.) Der Rechtsanwalt hat den Offenlegungs-, Sorgfalts- und Meldepflichten gemäß FM-GwG iVm § 41 BWG gegenüber Kredit- und Finanzinstituten sowie den Prüf-, Feststellungs- und Meldepflichten gemäß den §§ 8a ff RAO zu entsprechen.

I) Auszeichnungsrecht:

Jeder Rechtsanwalt ist berechtigt, die Bezeichnung:

**"Mitglied der Treuhandrevision"
oder
"Eingetragener Treuhänder"**

zu führen.

J) Kostenbeitrag, Versicherung:

- 1.) Die Finanzierung der Kosten der Treuhand-Revision (insbesondere Personal, EDV-Ausstattung, Verwaltungsaufwand, Tätigkeit der Revisionsbeauftragten) erfolgt durch Beiträge der Rechtsanwälte. Die Rechtsanwälte sind verpflichtet, für jede bestätigte Treuhandschaft einen Betrag von € 24,00, sowie für jede Änderungsmeldung einen Betrag von € 10,00 an die Rechtsanwaltskammer Steiermark zu bezahlen. Die zu leistenden Beträge werden von der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer quartalsmäßig (fällig am 15.1., 15.4., 15.7., 15.10.) vorgeschrieben und sind vom Treuhänder zu bezahlen. Die Steiermärkische Rechtsanwaltskammer schließt überdies eine Vertrauensschadenversicherung für die der Treuhand-Revision beigetretenen Rechtsanwälte ab (siehe VI) des Statuts).
- 2.) Der Versicherungsbeitrag beträgt €269,00 pro Rechtsanwalt (bei Rechtsanwalts-Gesellschaften pro die Rechtsanwaltschaft ausübenden Gesellschafter) und pro Kalenderjahr. Dieser wird am Anfang jeden Jahres bzw. nach einer unterjährigen Erhöhung bzw. Nachverrechnung vorgeschrieben und ist binnen zwei Wochen ab Erhalt der Vorschreibung an die Steiermärkische Rechtsanwaltskammer zu bezahlen.

Sowohl Erhöhungen als auch Senkungen des Kostenbeitrags pro Treuhanderschaft, aber auch des Versicherungsbeitrages erfolgen durch Beschlussfassung im Ausschuss der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer und gelten ab Vorschreibung durch die Steiermärkische Rechtsanwaltskammer.

K) Besonderes Entgelt:

- 1.) Dem Rechtsanwalt ist es untersagt, für die zur Erfüllung aller mit diesem Statut verbundenen Pflichten (vornehmlich siehe Pkt. IV) J)) seinem(n) Auftraggeber(n) oder einem sonstigen Dritten gesonderte Kosten in Rechnung zu stellen. Davon ausgenommen ist ein Honoraranspruch gem. § 14 der Allgemeinen Honorar-Kriterien (AHK) sowie Barauslagen (wie beispielhaft Kontoführungs- und Schließungsspesen und Gebühren des Treuhandkontos).
- 2.) Hiervon unberührt bleibt aber – soweit der Aufwand das gewöhnliche Ausmaß übersteigt - die Berechtigung des Rechtsanwaltes, für die Übernahme der Treuhandabwicklung und/oder für die Verfassung einer komplexen Treuhandvereinbarung gemäß § 10a Abs 1 RAO eine gesonderte Honorierung dieser Tätigkeit zu vereinbaren, wofür die Schriftform empfohlen wird.
- 3.) Der Rechtsanwalt ist jedenfalls berechtigt, den für jede bestätigte Treuhanderschaft anfallenden Betrag von €24,00 und den für jede Änderungsmeldung anfallenden Kostenaufwand (siehe J) 1.) des Statuts) seinem(n) Auftraggeber(n) oder einem sonstigen Dritten als gesonderte Kosten in Rechnung zu stellen.

L) Meldung aus Anlass des Erlöschens, Ruhens oder der Streichung als Rechtsanwalt (insbesondere §§ 34 RAO, 18 und 19 DSt):

- 1.) Der Rechtsanwalt oder sein mittlerweiliger Stellvertreter ist im Falle des beabsichtigten Verzichtes auf die Rechtsanwaltschaft oder sonst vorhersehbarer Fälle des möglichen Erlöschens, des Ruhens der Befugnis oder der Streichung verpflichtet, längstens einen Monat vor dem beabsichtigten oder vorhersehbaren Stichtag des Verzichtes oder des möglichen Erlöschens bzw. des Ruhens der Rechtsanwaltschaft der Treuhand-Revision unaufgefordert einen schriftlichen Bericht über alle noch nicht abgeschlossenen Treuhandschaften vorzulegen, beinhaltend zumindest je deren Abwicklungsstand, Salden der Treuhandkonten und je die schriftliche Zustimmung aller Treuhänder bzw. im Falle der Unmöglichkeit der Zustimmung des mittlerweiligen Stellvertreters eines Treuhänders, die schriftliche Zustimmung aller Treugeber sowie der finanzierende/n Bank/en auf Übertragung der Treuhanderschaft/en auf einen neuen

Treuhänder inklusive Übertragung des Treuhänderlages auf das Treuhandkonto des neuen Treuhänders.

- 2.) Dasselbe gilt in allen Fällen des Wegfalles der Anknüpfungspunkte für den persönlichen Anwendungsbereich gemäß III) A) auf den Rechtsanwalt (z.B. Wechsel der Kammer-Mitgliedschaft durch Übersiedlung). Diesfalls hat die bestehende Treuhandschaft vom Rechtsanwalt bzw. die Rechtsanwalts-Gesellschaft als Treuhänder entweder weiterhin nach diesem Treuhandstatut endabgewickelt zu werden oder auf eine/einen andere/n unter das gegenständliche Treuhandstatut fallenden Rechtsanwalt/Rechtsanwalts-Gesellschaft übertragen zu werden.
- 3.) In allen anderen Fällen sind der Rechtsanwalt und ein mittlerweiliger Stellvertreter verpflichtet, unaufgefordert sofort der Treuhand-Revision
 - a) in gleicher Weise soweit möglich schriftlich zu berichten und
 - b) jedenfalls für die sofortige Verständigung der Treuhandbank bezüglich der Änderung der Zeichnungsberechtigung gemäß den Geschäftsbedingungen für Anderkonten der Rechtsanwälte in der je geltenden Fassung (dzt. gemäß Punkt 6 Abs. 5 und 6) zu sorgen, sowie
 - c) die Übertragung noch nicht abgeschlossener Treuhandschaften an einen neuen Treuhänder zu unterstützen.
- 4.) Im Übrigen wird auf Punkt IV) A) 2.) des Treuhandstatutes verwiesen.
- 5.) In allen Fällen der Beendigung der Tätigkeit des Rechtsanwaltes oder der Rechtsanwalts-Gesellschaft hat die Bekanntgabe hinsichtlich Übertragung einer Treuhandschaft nach dem gegenständlichen Statut gemäß der Änderungsmeldung (Beilage ./2) zu erfolgen.

V) Verstöße gegen das Statut:

A) Aufsicht:

Dem Ausschuss bzw. der auf Grund § 26 RAO zuständigen Abteilung des Ausschusses obliegt die Aufsicht über die Mitglieder der Treuhand-Revision (§ 23 RAO).

B) Maßnahmen bei Verstößen:

Der Ausschuss bzw. die zuständige Abteilung des Ausschusses kann bei Feststellung von Verstößen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Statuts und der im Zusammenhang mit der Abwicklung von

Treuhandschaften sonst bestehenden gesetzlichen, vertraglichen und standesrechtlichen Verpflichtungen (siehe Punkt (I) D)) Aufträge an die diesem Statut unterworfenen Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsgesellschaften gem. RAO und RL-BA erteilen, um die Einhaltung dieser Bestimmungen und Verpflichtungen zu bewirken.

VI) Versicherung:

A) Vertrauensschadenversicherung der Rechtsanwaltskammer Steiermark:

Die Steiermärkische Rechtsanwaltskammer schließt zur Sicherung der Treuhandabwicklung gem. § 23 (4) RAO eine Vertrauensschadenversicherung gegen jene Schäden ab, die infolge vorsätzlich unerlaubter Verfügung über den im Rahmen der Treuhanderschaft anvertrauten Treuhandlerlag einem Klienten zugefügt werden. Der Versicherungsschutz unterliegt den in der jeweiligen Polizzenfassung dargestellten, insbesondere persönlichen, zeitlichen und räumlichen Beschränkungen, wobei derzeit Vermögensschäden pro Versicherungsfall bis zu einer Versicherungssumme von € 8,500.000,00 gedeckt sind und insgesamt für sämtliche in einem Jahr anfallenden Versicherungsfälle maximal die 3-fache Versicherungssumme zur Auszahlung gelangen kann. Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind unter anderem Treuhandschaften von Rechtsanwälten, die nicht der Treuhand-Revision gemeldet und/oder von der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer nicht als gemeldet und registriert bestätigt wurden.

B) Versicherungsleistungen:

Weder dem Geschädigten noch dem versicherten Rechtsanwalt steht ein direkter Anspruch auf Versicherungsleistung aus der Vertrauensschadenversicherung zu. Über die Zuerkennung eines Betrages aus dieser Versicherung entscheidet der Ausschuss der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer, der berechtigt ist, bei dieser Entscheidung auf die Begrenzung der Versicherungssumme und mögliche weitere Schadensfälle angemessen Bedacht zu nehmen, mit Beschluss.

VII) Inkrafttreten / Übergangsbestimmungen:

A) Das Statut der Treuhand-Revision der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer in der Fassung des Beschlusses gefasst im Rahmen der Abstimmung zum Wahltag 23. November 2020 tritt mit 01.01.2021 in Kraft und ist auf alle ab dem 01.01.2021 der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer gemeldeten Treuhandschaften anzuwenden.

- B) Für Treuhandschaften, die bis zum 30.06.2015 übernommen und der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer gemeldet wurden, gelten die Regelungen des Statutes der Treuhand-Revision der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer in der Fassung des Beschlusses gefasst in der Plenarversammlung der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer vom 25.11.2014 weiterhin.

- C) Für Treuhandschaften, die im Zeitraum vom 1.7.2015 bis 30.11.2015 übernommen und der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer gemeldet wurden, gelten die Regelungen des Statutes der Treuhand-Revision der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer in der Fassung des Beschlusses gefasst in der Plenarversammlung der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer vom 2.6.2015 weiterhin.

- D) Für Treuhandschaften, die vom 01.12.2015 bis 31.01.2017 übernommen und der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer gemeldet wurden, gelten die Regelungen des Statutes der Treuhand-Revision der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer in der Fassung des Beschlusses gefasst in der Plenarversammlung der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer vom 25.11.2015 weiterhin.

- E) Für Treuhandschaften, die vom 01.02.2017 bis 31.12.2020 übernommen und der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer gemeldet wurden, gelten die Regelungen des Statutes der Treuhand-Revision der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer in der Fassung des Beschlusses gefasst in der Plenarversammlung der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer vom 14.11.2016 weiterhin.

Graz, am 23.11.2020